

Abschrift

Az.: 238 C 508/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Nürnberg am Montag, 23.05.2016 in
Nürnberg

Gegenwärtig:

[REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 90431 Nürnberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 91126 Schwabach, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Prozessbevollmächtigte [REDACTED]

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagter [REDACTED]
- Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 10:15 Uhr

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Verfahrensbeteiligten ausführlich erörtert.

Der persönlich angehörte Beklagte erklärt,

dass er die im Raum stehende Urheberrechtsverletzung nicht begangen habe. Allein aus prozessökonomischen Gründen und auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sei er aber bereit, um das Verfahren heute zum Abschluss zu bringen, einer vergleichswisen Lösung zuzustimmen. Ein Schuldanerkenntnis sei hierin aber nicht zu sehen.

Die Klägervertreterin erklärt,

dass für den Fall einer vergleichswisen Lösung weitergehende zivilrechtliche Ansprüche nicht gegen den Beklagten hier geltend gemacht werden und auch kein Strafantrag gestellt werden wird.

Sodann schließen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich

I.

Der Beklagte zahlt einen pauschalen Betrag in Höhe von 750,00 € an die Klägerseite. Die Zahlung ist durch Überweisung auf das Konto der Klägervertreter unter Angabe des entsprechenden Aktenzeichens zu leisten.

II.

Dem Beklagten wird nachgelassen, den Vergleichsvertrag sowie die Kosten, die der Klageseite zu erstatten sind, in monatlichen Raten von mindestens 100,00 €, fällig zu jedem Ersten eines jeden Monats, erstmals am 01.07.2016 zu bezahlen.

Kommt der Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als zehn Tage in Rückstand, wird der dann noch offene Restbetrag sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

III.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Klägervorteiler.

IV.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

V.

Mit diesem Vergleich sind alle Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Sachverhalt, auch gegenüber dem [REDACTED] abgegolten.

- Vorgespielt und genehmigt -

Es ergeht

Beschluss


Der Streitwert des Verfahrens wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Sitzungsende: 11.12 Uhr

gez.


Richterin am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.